



Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **06/37/21G**
vom **13.09.2006**
P060579

Ratschlag betreffend Änderung des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)

06.0579.01/03.7495.03, Schreiben des RR vom 03.05.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 06.0579.01/03.7495.03 vom 2. Mai 2006 und nach dem mündlichen Antrag der Gesundheits- und Sozialkommission vom 13. September 2006, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG) vom 11. November 1987 wird wie folgt geändert:

§ 18 wird um Absatz 3 ergänzt:

³ Der Regierungsrat hat den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf so festzusetzen, dass die Differenz zwischen dem allgemeinen Lebensbedarf für die kantonale Beihilfe und dem allgemeinen Lebensbedarf für die Ergänzungsleistungen an zu Hause Wohnende für Alleinstehende mindestens CHF 1'000, für Ehepaare mindestens CHF 1'500 und für Waisen mindestens CHF 500 beträgt. Sind diese Differenzbeträge erreicht, kommt Abs. 2 nicht mehr zur Anwendung.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Ablage: